

ZH_OBERGERICHT PS160067 vom 2. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160067

FR: ZH_OBERGERICHT PS160067 du 2 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160067 del 2 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Betreffend die Grundstücke Kat. Nr. ..., Grundbuch Blatt ... (Wohn- und Gasthaus A._____), und Kat. Nr. ..., Grundbuch Blatt ... (F._____), sind die Grundpfandverwertungsbetreibungen Nrn. ... und ... pendent. Die Grundstücke wurden zweimal geschätzt und die Durchführung von zwei neuerlichen Schätzungen wurde abgelehnt. Mit Verfügung vom 1. März 2016 lehnte das Betreibungsamt Rüti ein weiteres Gesuch um eine Neuschätzung ab.

E. 2

Das Begehren um Anordnung einer neuen Schätzung wird abgewiesen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 4

Die Beschwerdeführerin kritisiert die Rechtsansicht der Vorinstanz. Insbesondere will sie die Bedeutung, die diese Art. 44 VZG beimisst, nicht gelten lassen. Es sei nicht ersichtlich, warum dieser Artikel, der offensichtlich dem einschlägigen Erlass – der VZG – entstamme, einzig auf das Pfändungsverfahren zugeschnitten sein solle. Die Beschwerdeführerin zitiert die umstrittene Bestimmung wörtlich. Diese nimmt explizit auf die Pfändung Bezug und steht im Abschnitt über die Verwertung im Pfändungsverfahren (Art. 8 - 84a VZG). Allerdings wird Art. 44 VZG auch in Art. 102 VZG genannt, der im Verfahren über die Pfandverwertung steht und lautet: "Auf die Vorbereitung und Durchführung der Verwertung sind die Artikel [...] 44 - 53 [...] entsprechend anwendbar". Das führt dazu, dass er grundsätzlich auch in einer Betreibung auf Grundpfandverwertung beachtet werden muss.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert

E. 10

Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 13 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II.

Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Prof. Dr. I. Jent-Sørensen versandt am: 3. Mai 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.